



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 11. April 2018

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW-Moduls in 16227 Eberswalde	331
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ	331
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15898 Neißemünde	332
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf - Maßnahmenkomplex MK 05“ in der Gemeinde Havelaue	333
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Sonderbetriebspläne „Abteufen der Bohrung Guhlen 2“ und „Abteufen der Bohrung Guhlen 4“ ...	333
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	334
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Investitionsbank des Landes Brandenburg	
Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 1. Juni 2017	335
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	339

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	340
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	341

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW-Moduls in 16227 Eberswalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. April 2018

Die EWE VERTRIEB GmbH, Donnerschweer Str. 27 in 26123 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW-Moduls im Heizwerk U1, auf dem Grundstück Fritz-Weineck-Str. in 16227 Eberswalde, in der Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 770. (Az.: G07217)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. April 2018

Der Antrag der Firma wpd Windpark Nr. 370 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer Gesamthöhe von 212 m über Geländeoberkante sowie zur Errichtung und zum Betrieb von drei WKA des Typs Vestas V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer Gesamthöhe von 217 m über Geländeoberkante auf den Grundstücken in 16230 Sydower Fließ, in der Gemarkung Grüntal, Flur 2, Flurstücke 10, 15/22, 15/28, 19, 27 und 31 wird abgelehnt. (Az.: G10016)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 12. April 2018 bis einschließlich 25. April 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Biesenthal-Barnim, Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15898 Neißemünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. April 2018

Die Agrargenossenschaft Neuzelle e. G., Lindenpark 1 in 15898 Neuzelle beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Biogasanlage, auf dem Grundstück Straße der Einheit 20 a in 15898 Neißemünde OT Wellmitz, in der Gemarkung Wellmitz, Flur 4, Flurstück 469. (Az.: G00918)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Produktionskapazität von Biogas bleibt unverändert. Es wird ein zusätzliches BHKW-Modul errichtet, um die Anforderungen des EEG zur Stromeinspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz erfüllen zu können. Die Erweiterung des BHKW als Bestandteil der Biogasanlage ist als Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu behandeln.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Prüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Gewässerrandstreifenprojekt
Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und
Gnevsdorf - Maßnahmenkomplex MK 05“
in der Gemeinde Havelaue**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. April 2018

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., Projektbüro Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10 in 14712 Rathenow, plant im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes die Umsetzung des Maßnahmenkomplexes MK 05 im Landkreis Havelland, Amt Rhinow (Gemeinde Havelaue), Gemarkung Strodehne und hat hierfür die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Der Maßnahmenkomplex MK 05 erstreckt sich zwischen km 129 und km 132 der Unteren Havel Wasserstraße (UHW) und umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Rückbau von Deckwerken sowie Erosionssicherung der Rückbaubereiche mit Röhricht-Pflanzmatten,
- Revitalisierung/Aufwertung von Uferbereichen durch Übersanden des Deckwerkes,
- Rückbau von Verwallungen/Wiederanbindung sowie hydraulische Ertüchtigung von Flutrinnen,
- Wiederanbindung eines Altarms.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Maßnahmenkomplex MK 05 verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich bedingt und temporär und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Das Vorhaben wirkt sich auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft positiv aus und hat auch im Hinblick auf die menschliche Gesundheit keine negativen Auswirkungen.

Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Untere Havel Nord“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“ und entsprechen den Zielvorgaben für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Auch im Zusammenwirken mit den in Sachsen-Anhalt geplanten Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes MK 05 ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
der Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Sonderbetriebspläne
„Abteufen der Bohrung Guhlen 2“ und
„Abteufen der Bohrung Guhlen 4“**

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 21. März 2018

Die Fa. CEP Central European Petroleum GmbH (CEP) mit Sitz in Berlin beabsichtigt auf dem bereits vorhandenen Bohrplatz in der Gemeinde Schwielochsee, Gemarkung Guhlen das Abteufen von zwei weiteren Bohrungen zum Zweck der Aufsuchung von Erdgas beziehungsweise Erdöl mit einer geplanten Endteufe von ca. 2 500 Metern. Die zwei Bohrungen sollen zeitlich aufeinanderfolgend abgeteuft werden. Für die Arbeiten ist ein Zeitraum von insgesamt circa 180 Tagen geplant.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1, § 9 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Nummer 10 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Nummer 2.3 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, Landschaftsbestandteile und Biotop beeinträchtigt.
- Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht tangiert.
- Auf den betroffenen Flächen sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-170) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch auf der Internetseite des LBGR unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren → Feststellen UVP-Pflicht) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 20. März 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Damelang, Flur 1, Flurstück 32/2, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 2,6207 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20. Februar 2018, Az.: LFB 13.06-7020-06/01/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Laubholzflächen mit hohem ökologischem Wert in einem Gebiet wo die Gemeine Kiefer vorherrschend ist. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter *Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP*.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 1. Juni 2017

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (im folgenden Bank genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift »Investitionsbank des Landes Brandenburg«.

(3) Die Bank kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „ILB“ führen.

(4) Die Bank hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von EUR 110 Mio. ausgestattet.

Daran sind beteiligt:

- das Land Brandenburg mit EUR 55.000.000
- die NRW.BANK mit EUR 55.000.000

§ 3

Geschäftszweck

(1) Die Bank unterstützt als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes.

(2) Vor Übernahme von Aufgaben ist die Deckung der Kosten der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten zu regeln.

(3) Förderaufgaben des Landes führt die Bank in der Regel auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen durch, die sie mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium abschließt. Dieses übt insoweit die Fachaufsicht über die Bank aus. Zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landeshaushaltes ist die Bank befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ihr hierbei als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben nimmt sie im eigenen Namen wahr.

(4) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4

Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium selbst unter Ausschluss der Betroffenen, bei Mitgliedern des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 5

Zusammensetzung und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen.

(2) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6

Sitzungen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann

einzuuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vertreter des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
8. den Erlass und die Änderung des Corporate Governance Kodex der ILB.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen

- a) das Land Brandenburg acht und,
- b) die NRW.BANK vier

Mitglieder entsenden.

Daneben gehören dem Verwaltungsrat sechs weitere Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten an, die in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt. Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) bestimmen die Anteilseigner zwei Mitglieder zu Stellvertretern des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die zuverlässig sind und die nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderliche Sachkunde besitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen - vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im Einzelfall - nicht Inhaber, Teilhaber, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Angestellte von Kreditinstituten sein. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Mitglieder der Organe und Angestellte der Anteilseigner sowie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen und Ausschlussgründe bleiben unberührt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt,

- a) mit Niederlegung des Mandats,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bank.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, soweit nicht innerhalb einer Woche ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank auch im Hinblick auf die Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen und erörtert die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie sowie das Vergütungssystem der Bank. Der Verwaltungsrat vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung gemäß § 7,
2. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung eines der Vorstandsmitglieder,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Einstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach Dienstvereinbarungen zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
7. die Richtlinien für die Bankgeschäfte,
8. weitere Themen, die aufsichtsrechtlich dem Verwaltungsrat zugeordnet sind,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Schuldverschreibungen,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
3. den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
4. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
5. die Realisierung von eigenen Bauvorhaben der Bank ab einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Größenordnung,

6. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Auflegung eigener Förderprogramme und -maßnahmen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12

gestrichen

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Besetzung der Ausschüsse sind zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vor-

sitzende im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(7) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

(8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

§ 15

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder dass zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse dokumentiert.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 16

Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ein vom Verwaltungsrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 17

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften. Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 18

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 19

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anteilseignern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu; ausgenommen davon sind die Sonderrücklagen, die auf das Land Brandenburg übertragen werden. Das Land Brandenburg tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank aus der Abwicklung von Förderprogrammen ein.

§ 20

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(3) Für die im § 7 Nr. 1, 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2017

Der Vorsitzende der Hauptversammlung
Der Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

Christian Görke

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Marxdorf Blatt 111** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marxdorf	4	39/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 18	269 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR.

Im Termin am 13.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ferneuendorf Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fernneuendorf, Flur 2, Flurstück 233/1, Dorfstr. 18, Größe 472 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Spreenberg, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 79/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1083** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 7, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 94, Größe 1.053m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 400.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Mozartstraße 94 und 94 a. Es ist bebaut mit einem Doppelhaus und Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 11/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 182/2, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebknecht-Allee, Größe 920 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße, Größe 27 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 7, Größe 171 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Grünstraße 7. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 42/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 629** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 956/10.000 Neunhundertsechsfünfzig/zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 11 und 12 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 16.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietzener Straße 15, 16 in einem Mehrfamilienwohnhaus mit Hauseingängen mit je 6 Wohnungen. Das Wohnungseigentum befindet sich im Hauseingang Treuenbrietzener Straße 16 im Obergeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 32/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Der verloren gegangene Dienstaussweis von Herrn **Olaf Jankowiak**, Dienstaussweisnummer: **202937**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Gültigkeitsvermerk bis 17.01.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Willi Kreißler**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Doberlug, Dienstaussweisnummer: **209303**, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Behindertensportverein „Lebensfreude“ e. V., Silke Stark, Brandenburger Straße 9 a, 14778 Päwesin, ist zum 16.02.2018 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Silke Stark, Brandenburger Straße 9 a, 14778 Päwesin,
Anne-Kathrin Graff, Göttinger Landstraße 169 B, 14776 Brandenburg an der Havel.

Der „Deutsch-polnische Verein der Natur- und Landschaftsführer/Gästeführer“, eingetragen unter VR 5557 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), wurde wegen Mangels an Mitgliedern am 19.01.2018 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator geltend zu machen:

Dieter Krawczynski
Bergstr. 26
15230 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.